

WIENER DIÖZESAN BLATT

153. Jahrgang, Nr. 1,
Jänner 2015

I. Dekret

DEKRET

Neuordnung der Pfarren in Wien Favoriten

Präambel

Aufgrund der Entscheidung des Konventes der Beschuhten Karmeliten, die bestehende Anvertrauung der römisch-katholischen Pfarre Maria vom Berge Karmel zu beenden und im Rahmen der Neuordnung einiger Pfarren in Wien Favoriten habe ich dem Priesterrat der Erzdiözese Wien das Vorhaben zur Beratung vorgelegt, die römisch-katholische Pfarre Maria vom Berge Karmel aufzuheben und ihr Territorium mit dem der römisch-katholischen Pfarre Zu den hl. Aposteln zu vereinigen.

Der Priesterrat der Erzdiözese Wien sowie die Pfarrgemeinderäte beider Pfarren haben dieses Vorhaben beraten. Der Priesterrat hat am 23. Mai 2014, der Pfarrgemeinderat der Pfarre Maria vom Berge Karmel am 3. Dezember 2014 und der Pfarrgemeinderat der Pfarre Zu den hl. Aposteln am 20. November 2014 dem Vorhaben die Zustimmung erteilt.

Normativer Teil

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom **1. Jänner 2015** wird das Territorium der römisch-katholischen Pfarre Maria vom Berge Karmel mit dem der römisch-katholischen Pfarre Zu den hl. Aposteln, 1100 Wien, Salvatorianerplatz I, vereinigt.

Pfarrkirche dieser Pfarre bleibt die Kirche Zu den hl. Aposteln in 1100 Wien, Salvatorianerplatz I.

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 werden die römisch-katholische Pfarre, die römisch-katholische Pfarrkirche und die römisch-katholische Pfarrpfünde Maria vom Berge Karmel, alle 1100 Wien, Stefan-Fadinger-Platz I, aufgehoben.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der römisch-katholischen Pfarre und der römisch-

katholischen Pfarrkirche Maria vom Berge Karmel wird, soweit in diesem Dekret nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre Zu den hl. Aposteln.

- b. Deren gesamtes, wie immer Namen habendes Vermögen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre Zu den hl. Aposteln über.
- c. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller bona temporalia zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.

Begründung

Seit dem Rückzug der Kongregation der Beschuhten Karmeliten aus der Pfarrseelsorge in Wien hat diese Kongregation auch den Wunsch geäußert, die in ihrem Eigentum stehende und pfarrlich genutzte Liegenschaft in 1100 Wien, Stefan-Fadinger-Platz I einer anderen Nutzung zuzuführen.

Im Hinblick auf die dringende pastorale Notwendigkeit, auch den Christen der Syrisch-Orthodoxen Kirche in Österreich ausreichenden Raum zur Feier der Gottesdienste und zur Pflege ihres Gemeindelebens anzubieten, hat die Kongregation der Beschuhten Karmeliten das Eigentumsrecht an der von der römisch-katholischen Pfarre Maria vom Berge Karmel genutzten Liegenschaft, der Syrisch-Orthodoxen Kirche in Österreich in das Eigentum übertragen.

Im Zuge der Neustrukturierung der römisch-katholischen Pfarren im Stadtdekanat Wien 10 werden die Pfarren Maria vom Berge Karmel und Zu den Heiligen Aposteln Teil einer neuen größeren Einheit sein. Daher hat sich die Erweiterung des Pfarrgebietes der Pfarre Zu den Heiligen Aposteln um das Gebiet der aufzuhebenden Pfarre Maria vom Berge Karmel im Sinne des Prozesses im Dekanat als pastoral und technisch günstigste Lösung erwiesen.

Da die römisch-katholische Pfarre Maria vom Berge Karmel über keinerlei unbewegliches Vermögen verfügt, sind diesbezüglich gesonderte Bestimmungen nicht erforderlich.

Wien, am 16. Dezember 2014

Dr. Christoph Kardinal Schönborn
Erzbischof

Dr. Walter Mick
Kanzler

2. Änderung des Angangs zur Kirchenbeitragsordnung

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates (zuständiges Gremium gem. § 3 KBO) und mit Zustimmung des Herrn Kardinals Dr. Christoph Schönborn wurde der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 abgeändert und lautet wie folgt:

- (1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E).
 - a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 53,00, mindestens jedoch EUR 96,00 für Einkommensteuerpflichtige bzw. EUR 21,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen. Vor Anwendung der Tabelle bzw. des Satzes von 1,1 vom Hundert ist die Beitragsgrundlage immer auf den nächstniedrigeren Zehnerbetrag abzurunden. Der Kirchenbeitrag ist jeweils auf den nächstniedrigeren durch zwölf teilbaren Centbetrag zu runden.
 - b) Steuerlich begünstigte Einkünfte gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a einbezogen; der auf begünstigte Einkünfte gemäß §§ 37 und 38 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird um 50 vom Hundert vermindert.
 - c) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
 - d) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
- (2) Der Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V).
 - a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem

Einheitswert bis	EUR 18.200	6 v. Tausend
vom Mehrbetrag bis	EUR 36.400	5,5 v. Tausend
vom Mehrbetrag bis	EUR 72.800	4 v. Tausend
vom Mehrbetrag		2 v. Tausend

 des Einheitswertes, mindestens jedoch EUR 21,00.
 - b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.
- (3) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 b beträgt 10 vom Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch EUR 21,00.
- (4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 c (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:

EUR 13.000 für den Pflichtigen, EUR 6.600 für die Ehefrau und je EUR 1.700 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

- (5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.
- (6) Berücksichtigung des Familienstandes.
 - a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
 - b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 37,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.
 - c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt für ein Kind EUR 18,00, für zwei Kinder EUR 38,00 und für jedes weitere Kind EUR 30,00.
- (7) Verfahrenskosten

Der Beitragspflichtige hat an Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 zu ersetzen:

 - a) für jeden Kirchenbeitragsbescheid (dringendes Zahlungsersuchen) der Kirchenbeitragsstelle, der zur gerichtlichen Geltendmachung vorgesehen ist, EUR 3,50;
 - b) für jede weitere erforderliche Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung zusätzlich EUR 6,00;
 - c) für das Einhebungsverfahren der Finanzkammer, falls der Rückstand gerichtlich geltend gemacht werden muss (Mahnklage), zusätzlich EUR 6,00 und im Exekutionsverfahren weitere EUR 6,00.
 - d) Die gesamten Prozesskosten sind auch dann zu ersetzen, wenn die Beitragsgrundlage(n) erst im Lauf des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 16 KBO festgesetzt wird (werden).
- (7) Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien wurde mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 vom Bundeskanzleramt / Kultusamt zur Kenntnis genommen.

3. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Wienerwald

Hochneukirchen und Gschaidt
Mannersdorf am Leithagebirge

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Zellerndorf mit Deinzenndorf, Platt, Schrattenthal und
Watzelsdorf

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen
Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche
Bewerbung möge bis **30. Jänner 2015** im Erzbischöflichen
Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

4. Personalnachrichten

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Felipe Oliveira **Perez**, D. Bage, bisher Seels. des
brasilianischsprachigen Zweiges der lateinamerikanischen
Gemeinde in der Erzdiözese Wien, schied mit 30.
November aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Dekanate:

Stadtdekanat 10:

Aufgrund des Dekretes vom 16. Dezember 2014
(Neuordnung der Pfarren in Wien Favoriten, Zl.: KI690/14)
wurde das Amt von GR P. Mag. Antonius **Philipsky** OSB,
Prov. in Salvator am Wienerfeld, Wien 10, als Provisor der
Pfarre Maria vom Berge Karmel mit Wirksamkeit vom 31.
Dezember 2014 beendet.

Stadtdekanat 19:

P. Mag. Dr. Roberto Maria **Pirastu** OCD, Provinzial, wurde
mit 5. Dezember 2014 für die laufende Amtsperiode zum
Dechant-Stellvertreter bestellt.

Klosterneuburg:

Dipl.-Ing. Mag. Reinhard **Schandl** CanReg, Dech., Pfr. in
Klosterneuburg-Stiftspfarr, Mod. in Kritzendorf und
Höflein an der Donau, wurde mit 1. Jänner für weitere fünf
Jahre zum Dechanten bestellt. Simon Dung Ngoc **Nguyen**
CanReg, Mod. in Klosterneuburg-St. Leopold, KRekt. in
Scheiblingstein, wurde für fünf Jahre zum Dechant-
Stellvertreter bestellt.

Weigelsdorf:

GR Mag. Josef **Lippert**, Dech., Mod. in Reisenberg und
Seibersdorf, wurde mit 1. Dezember 2014 für weitere fünf
Jahre zum Dechanten bestellt. Mag. Wilfried M. A.
Wallner, Pfr. in Pottendorf und Wampersdorf, wurde für
fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarren:

Votivkirche, Wien 9:

Claudia **Fink** (L), bisher PAss., schied mit 31. Dezember
2014 aus.

Am Schöpfwerk, Wien 12:

Dr. Roland **Schwarz**, bisher Pfr., hat mit 31. August 2015
auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1.
September 2015 in den dauernden Ruhestand.

St. Josef, Wien 14:

Cornelius Manfred Komba, Bacc., D. Mbinga, wurde mit 1.
Jänner zum Äushilfskaplan ernannt.

St. Brigitta, Wien 20:

P. Lic. Dr. Roman **Rusek** OFMCap (Provinz Krakow),
bisher Kpl., schied mit 31. Dezember 2014 aus dem
Seelsorgsdienst der ED Wien.

Baden-St. Stephan und das Rektorat an der Frauenkirche Baden:

P. Mag. Tamás József **Szomszéd** SJ, Kpl., wurde mit
Wirksamkeit vom 14. Jänner bis 06. Februar 2015 während
der Abwesenheit von Herrn Pfarrer KR Kan. P. Mag.
Amadeus **Hörschläger** OCist zum Substituten bestellt.

Furth an der Triesting und Weissenbach an der Triesting:

P. MMag. Johannes **Fischereeder** Sam. FLUHM, KRekt.,
Hausoberer, bisher Kpl., schied mit 30. November 2014 aus
dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Hainburg an der Donau:

Mag. Othmar **Posch**, bisher Pfr., hat mit 31. Dezember
2014 auf die Pfarre resigniert und wurde mit 01. Jänner zum
Moderator ernannt.

Wiener Neustadt-Propstei- und Hauptpfarre:

P. Dipl.-Theol. Marek **Machudera** OFMCap, bisher
Seelsorger und Beichtvater an der Kirche St. Jakob, schied
mit 31. Dezember 2014 aus dem Seelsorgsdienst der ED
Wien.

Loidesthal und Velm-Götzendorf:

mgr lic. dr Marek **Zaborowski**, bisher Prov. in Obersulz
und Niedersulz, wurde mit 30. November 2014 bis 31.
August 2015 zum Kaplan ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Kath. Hochschulgemeinde Wien - Bereich Universi- tät für Musik und darstellende Kunst

P. Mag. Jörg **Wegscheider** OP, KRekt. in St. Ursula, Wien
I, wurde mit 31. Dezember 2014 von seinem Amt als
Studentenseelsorger entpflichtet.

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

SMZ Süd-Kaiser-Franz-Josef-Spital

Mag. Peter Paul **Piechura**, Mod. in Leopoldsdorf, wurde mit 31. Dezember 2014 von seinem Amt als Krankenhauseelsorger entpflichtet.

Rehabilitationszentrum „Weißer Hof“:

Dr. Davis **Kalapurakkal**, Prov. in Niederabsdorf, Ringelsdorf und Drösing, wurde mit 30. November 2014 weiterhin zum Rektor der Kapelle ernannt.

Institut „Haus der Barmherzigkeit“:

Prof. Dr. Christoph **Gisinger** (L) und Dr. Wolfgang **Huber** (L) wurden mit 1. Jänner 2015 für weitere fünf Jahre zu Institutsdirektoren ernannt.

Akademische Grade:

Dr. iur. Mag. iur. Mag. theol. Peter **Schipka**, Mod. in Rodaun, Wien 23, Generalsekr. der ÖBK, wurde an der Karl-Franzens-Universität Graz mit 09. Dezember 2014 zum Doktor der Theologie promoviert.

Lic. Marie-Désirée **von Twickel** (L), Ass. iur., Diözesanrichterin, hat mit 19. November 2014 den akademischen Grad „Legum Magister“ erlangt.

Ruhestand

GR Jan Křepinský, D. Litoměřice, trat mit 1. Dezember 2014 in den dauernden Ruhestand.

Todesfall:

GR P. Gottfried (Karl) **Eder** OCist ist am 21. Dezember 2014 im Alter von 77 Jahren gestorben und wurde am 30. Dezember auf auf Klosterfriedhof des Stiftes Heiligenkreuz bestattet.

5. Benützung der Europakapelle in Mauerbach

Nach Vornahme eines Augenscheines und Herstellung des Einvernehmens mit allen Beteiligten wird die Bestimmung bezüglich der Europakapelle in Mauerbach (WDBI. 137. Jahrgang, Nr. 6-7, Juni/Juli 1999) folgendermaßen abgeändert:

Taufen und Trauungen können in der Europakepelle stattfinden, wenn

1. der Kreis der Teilnehmer nicht größer ist als 30 bis 40 Personen
2. die notwendigen administrativen Schritte in der Pfarrkanzlei von Maria Rast, Talgasse 2, 3001 Mauerbach (Telefon 01/979 36 63) erfolgen.

Die Pfarre Mauerbach und die Erzdiözese Wien übernehmen keine Pflichten zur Erhaltung der Kapelle.

6. Caritas Kinderkampagne Februar 2015

Die größte Katastrophe ist, nichts zu tun.

Es bereitet der Caritas große Sorge, dass Kinder im Libanon seit über drei Jahren bitterste Not leiden. Und auch die Monate andauernden kriegerischen Unruhen in der Ukraine sind erschütternd. Dazu kommt seit Wochen eine weitere leise Gefahr: Die Kälte. Und immer sind die Kinder die schwächsten Opfer.

Denn wenn Kinder Kälte und Krisen schutzlos ausgeliefert sind, ist das eine Katastrophe. Wenn Kinder Krieg, Flucht und Traumatisierung erlebt haben, ist das eine Katastrophe. Wenn Kinder nicht in die Schule gehen können, triste Zukunftsaussichten haben, ist das eine Katastrophe.

Doch auch in Anbetracht dieser tragischen Tatsache wissen wir: Die größte Katastrophe ist, nichts zu tun. Und wir wissen, dass Sie und Ihre Pfarrgemeinde starke Partner an unserer Seite sind – gemeinsam können wir etwas tun! Das macht Mut und gibt uns Hoffnung.

Gemeinsam können wir das neue Jahr zu einem Hoffnungsjahr machen. Denn jede Decke, jedes Essen, das wir vergeben können, jedes Kinderleben, das wir retten, schenkt Hoffnung, denn Kinder sind unser aller Zukunft.

Die Kollekte ist heuer für den 15. Februar geplant, kann aber wie jedes Jahr hinsichtlich des Termins den pfarrlichen Bedürfnissen angepasst werden.

Vielen Dank und von Herzen Vergelt's Gott für Ihre tatkräftige Unterstützung.

PS: Informationen zur Aktion finden Sie auf www.duhilfst.at. Nachbestellungen von Drucksorten zur Februarkampagne sowie Gottesdienstunterlagen können unter 01/51 552-3678 angefordert werden.

7. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

8. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at 1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

9. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel.
0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Redaktionsschluss für die Februar-Ausgabe des
Diözesanblattes ist der 30. Jänner 2015, 14 Uhr.

Die Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint
am 6. Februar 2015

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.